



A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

19. Juni 2014

Geschäft Nr. 14-2992

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Lehnbächli**

Im Ortsteil Lüchingen, angrenzend an die katholische Kirche und den Friedhof, befinden sich die unbebauten Grundstücke Nrn. 5511 und 6342. Diese sollen überbaut werden. In direkter Nachbarschaft verläuft das Lehnbächli. Dieses fliesst im Bereich des Friedhofs offen, ansonsten eingedolt. Aufgrund der Überbauungsabsichten wird der Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt GSchV) mittels Baulinien gesichert.

Am 1. Juni 2011 trat die am 4. Mai 2011 revidierte Gewässerschutzverordnung in Kraft. Eine formelle Festlegung des Gewässerraumes ist auf Grund fehlender kantonalgesetzlicher Bestimmungen bis anhin nicht möglich. Eine materielle Festlegung des erforderlichen Gewässerraumes für Fliessgewässer nach Art. 41a GSchV, im Sinne der Raumsicherung für die formelle Festlegung des Gewässerraumes, kann jedoch basierend auf dem vorliegenden Baulinienplan erfolgen.

Die Sicherung erfolgt mit Baulinien. Wir präzisieren, dass es sich dabei um Baulinien betreffend Gewässerabstand handelt und somit andere Abstandsvorschriften nicht betroffen sind.

Die kantonale Vorprüfung wurde mit Bericht vom 5. November 2013 durchgeführt. Die darin erwähnten Ausführungen wurden berücksichtigt.

Der Stadtrat hat den Baulinienplan am 31. März 2014 erlassen. Die Auflage erfolgte vom 16. April bis 15. Mai 2013. Dazu sind gemäss Angaben der Stadt keine Einsprachen eingegangen.



Der vorliegende Baulinienplan ersetzt den Baulinienplan Friedhof Lüchingen vom 28. Juni 2000.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Baulinienplan Friedhof Lüchingen vom 28. Juni 2000 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 950.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (2-fach)
- Aufgehobener Erlass (1-fach plus Auflageexemplar)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei